

feindlich“ (140). In einem (etwas überladenen) Beitrag (Illegitime Weihen – Bruch der kirchlichen *Communio*. Bemerkungen zu unerlaubten oder ungültigen Weihehandlungen im Kontext der „Ordination“ von Frauen, 141–170) geht *Severin J. Lederhilger* auf die Problematik jener Frauen ein, die am 29. Juni 2002 nach katholischem Ritus eine (ungültige) priesterliche Weihehandlung an sich vollziehen ließen. Am 5. Aug. 2002 wird durch ein Dekret der Glaubenskongregation die Exkommunikation der sieben Frauen festgestellt und durch die Apostolische Nuntiatur übermittelt. „Die Vorgangsweise der Kongregation mag unter kanonistischen, insbesondere verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten mit einiger Berechtigung Diskussionen hervorrufen, in der Sache selbst erweist sich das Verfahren aber als kohärent und prinzipiell begründet“ (169). Natürlich durfte bei einer Tagung über das Strafrecht auch das unerfreuliche Thema des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen und Kindern durch katholische Geistliche nicht fehlen. Johannes Paul II (1978–2005) hat sich von jeder „Wagenburgmentalität“ verabschiedet und sich zu einer Kultur der Selbstkritik und der Transparenz bekannt. Am 30. April 2001 erließ er ein *Motu proprio*, in dem er die Zuständigkeit für solche „*graviora delicta*“ der Glaubenskongregation zusprach. Auch die Deutsche Bischofskonferenz hat im September 2002 Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ beschlossen.

Ein Verzeichnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Personenregister und ein Quellenregister schließen das schöne Buch ab. Gewünscht hätte sich der Rez. noch einen Beitrag über das kirchliche Beichtrecht: ist doch das kirchliche Strafrecht weithin mit dem Beichtrecht verknüpft (vgl. c. 1357). Siehe dazu: R. Sebott, Was ein Beichtvater wissen sollte. 15 Punkte zum kirchlichen Buß- und Strafrecht, in: *AnzSS* 108 (1999) 116–120. R. SEBOTT S. J.

EICHOLT, BERND, *Geltung und Durchbrechungen des Grundsatzes „Nullum crimen nulla poena sine lege“ im kanonischen Recht, insbesondere in c. 1399 CIC/1983* (Annotationes in *ius canonicum*; Band 39). Frankfurt am Main [u. a.]: Peter Lang 2006. L/204 S., ISBN 3-631-55324-2.

Im CIC/1983 lautet der c. 1399 folgendermaßen: „Außer den Fällen, die in diesem oder in anderen Gesetzen geregelt sind, kann die äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes nur dann mit einer gerechten Strafe belegt werden, wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen vorzuzukommen oder sie zu beheben.“ Viele Juristen und Kanonisten bemängeln, dieser Canon stehe im Widerspruch zu dem Grundsatz „*Nullum crimen (nulla poena) sine lege*“. (Man pflegt diesen Grundsatz auch einfach „*Nullum-crimen-Satz*“ zu nennen.) „In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, ob diese Annahme zutrifft und deshalb Forderungen entsprochen werden sollte, auf eine derartige Vorschrift im kirchlichen Strafrecht zu verzichten oder ob es – unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition – Gründe gibt, die c. 1399 CIC/1983 rechtfertigen“ (2f.).

Das vorliegende Buch hat vier Teile. Im ersten (Einleitung und Darstellung des geschichtlichen Hintergrunds des *Nullum-crimen-Satzes* im kanonischen Recht, 1–39) gibt Eicholt (= E.) einen Abriss der Geschichte des *Nullum-crimen-Satzes*. Dieser Grundsatz setzte sich im 19. Jhd. im staatlichen Recht allmählich durch. Auch in der kanonistischen Literatur wurde vermehrt die strikte Geltung des *Nullum-crimen-Satzes* verlangt (etwa bei Wernz, Hollweck und Laemmer). Diese Auffassungen konnten sich allerdings nicht durchsetzen, weswegen es sowohl im CIC/1917 (c. 2222 1) als auch im CIC/1983 (c. 1399) zu einer Durchbrechung des *Nullum-crimen-Satzes* kam.

Im zweiten Teil des vorliegenden Buches (Der *Nullum-crimen-Satz* im CIC/1917 sowie im CIC/1983, 41–105) stellt E. den Inhalt des *Nullum-crimen-Satzes* dar. Der Autor unterscheidet dabei die folgenden fünf Grundsätze: 1. *Nullum crimen sine lege*. 2. *Nullum crimen sine lege scripta*. 3. *Nullum crimen sine lege praevia*. 4. *Nullum crimen sine lege stricta*. 5. *Nullum crimen sine lege certa*. – Wie lässt sich der *Nullum-crimen-Satz* begründen und legitimieren? Auf diese Frage geht E. im dritten Teil seiner Arbeit ein.

(Die für die Legitimation des Nullum-crimen-Satzes und seine Durchbrechung maßgeblichen Rechtsprinzipien, 107–176.) Im weltlichen Recht führt man (im Allgemeinen) die folgenden fünf Gründe für den Nullum-crimen-Satz an: 1. Dieser Satz dient der Rechtssicherheit. 2. Dieser Satz schützt vor Willkür. 3. Dieser Satz ist Folge der Gewaltenteilung (gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt). Strafgerichte haben Gesetze nur anzuwenden. Die Schaffung von Straftatbeständen steht ihnen nicht zu. 4. Unser Satz lässt sich vor allem mit der Staatsform der Demokratie begründen. Aus dem Demokratieprinzip ergibt sich, dass für den Erlass von Strafgesetzen die vom Volk gewählten Abgeordneten der Parlamente zuständig sind. 5. Der Nullum-crimen-Satz hängt auch mit der Generalprävention zusammen. Deren Ziel, von der Begehung der Straftat abzuhalten, kann nur erreicht werden, wenn das Strafgesetz zur Zeit der Begehung der Tat schon bestand.

Warum wird in der Kirche der Nullum-crimen-Satz durchbrochen? Dieser Frage geht der Autor im vierten Teil seiner Arbeit nach (Tatbestandliche Voraussetzungen des c. 1399 CIC/1983 und Unterschiede zu c. 2222 1 CIC/1917, 177–201). C. 1399 nennt zwei Gründe für die Durchbrechung: die besondere Schwere der Rechtsverletzung und das Ärgernis. In beiden Fällen handelt es sich um Ermessensfragen, die nur ungefähr umschrieben werden können. Von Bedeutung ist daher, ob der Täter das Gesetz regelmäßig oder häufig verletzt, ob er gegen Amtspflichten verstoßen hat, ob eine große Störung der Gemeinschaft entstanden ist, ob der Täter bereit ist, den Schaden wiedergutzumachen und Ähnliches mehr. Im Ergebnis plädiert E. *nicht* für eine Streichung des c. 1399; er sieht für dessen Anwendung in der Kirche aber nur wenig Raum. „Bei der Anwendung des c. 1399 CIC/1983 muss berücksichtigt werden, dass strafrechtliche Maßnahmen nur in Betracht kommen, wenn alle anderen Mittel keinen Erfolg versprechen. Kontraproduktiv und dem Grund dieser Vorschrift widersprechend ist es, auf der Grundlage von c. 1399 CIC/1983 Strafen wegen eines beliebigen Fehlverhaltens zu verhängen. Überzeugende Anwendungsbeispiele für c. 1399 CIC/1983 und c. 2222 § 1 CIC/1917 konnten in der Kanonistik bisher kaum gefunden werden. Für eine Anwendung des c. 1399 CIC/1983 verbleibt danach nur wenig Raum“ (204).

Ich habe das vorliegende Buch mit viel Gewinn gelesen. Es ist solide und stringenter gearbeitet. Zum Schluss nur als Anmerkung: Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertation an einer juristischen Fakultät (Köln) erstellt. Der Autor arbeitet (ganz zu Recht) vor allem mit juristischen Methoden. Das kirchliche Strafrecht freilich ist weithin in das Beicht- und Bußrecht integriert (vgl. z. B. c. 1357). In diesem werden noch einmal ganz eigene Akzente gesetzt.

R. SEBOTT S. J.

JUNG, FRANZ / KREUZER, MARIA CARITAS, *Zwischen Schrecken und Trost*. Bilder der Apokalypse aus mittelalterlichen Handschriften. Begleitbuch zu einer Ausstellung von Faksimiles aus der Sammlung Rathofer in der Bibliothek des Priesterseminars Speyer. Köln: Patristisches Zentrum Koinonia e.V. 2006. 75 S./60 farb. Abb., ISBN 3-936835-41-1.

Die Apokalypse des Johannes steht als brillanter Abschluss am Ende der Bibel. Für viele Leser aber ist sie immer noch in dichte Schleier der Unverständlichkeit gehüllt. Schlimmer noch: Nicht wenige betrachten sie als bloße Reportage des Weltuntergangs. Das vorliegende Begleitbuch zu einer Wanderausstellung von Bildern der Apokalypse aus der mittelalterlichen Buchmalerei bietet unter dem Motto „Zwischen Schrecken und Trost“ eine willkommene Chance, die Visionen des Johannes besser und richtiger als einzigartiges Bekenntnis zur christlichen Hoffnung zu verstehen.

Franz Jung, Ordensreferent im Bistum Speyer, führt zunächst allgemein in den Text der Apokalypse ein. Zur Verfasserfrage erklärt er, dass sie offen bleiben müsse, obwohl eine breite Tradition der Alten Kirche für den Apostel Johannes plädierte. Für das Verständnis dieser Schrift sei vor allem die Einsicht wichtig, dass sich ihre Entstehung einer gewaltigen Krisensituation verdanke (10). Apokalypsen ähnlicher Art lassen sich schon im Alten Testament und in der Zeit des Zweiten Tempels (ca. 332 v. Chr. bis 70 n. Chr.) verifizieren. „Apokalypse“ heißt übersetzt nichts anderes als „Offenbarung“ oder „Ent-hüllung“. Die Autoren solcher Schriften verstehen sich als „Seher“, die Einblick in den